

14.02.01

A - U

Antrag

des Landes Hessen

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Hessische Ministerprsident

Wiesbaden, den 9. Februar 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die anliegende

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Pflanzenschutzgesetzes

zuzuleiten. Ich bitte Sie, die Vorlage gem. § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Gren


Roland Koch

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Bundesrat möge beschliessen:

Die Bundesregierung wird gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die es den weinbautreibenden Ländern ermöglichen, den Einsatz von Schwefelkohlenstoff zur Bekämpfung der Reblaus im Weinbau bei **Gefahr im Verzuge** unmittelbar anzuordnen.

Begründung:

Nach derzeitigem Recht ist die Anwendung von Schwefelkohlenstoff zur Reblausbekämpfung im Weinbau bei Gefahr im Verzuge zwar zulässig; die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzung obliegt aber der Biologischen Bundesanstalt als der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz. Bei drohender Gefahr im Verzuge ist jedoch schnelles Handeln der Landesbehörden - ohne Überwindung großer bürokratischer Barrieren - geboten. Hierzu ist die oben beantragte Änderung des Pflanzenschutzgesetzes erforderlich.

Schaden durch Reblausbefall kann zwar durch ein modernes „Reblausmanagement“, das entsprechende Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beinhaltet, eingedämmt werden; dennoch besteht die Gefahr, dass bei günstigen klimatischen Bedingungen sich der Reblausbefall sprunghaft stark ausbreitet und Weinkulturen so stark beschädigt, dass nicht nur mit Ertragseinbußen in erheblichem Umfang bis hin zum Absterben ganzer Weinberge zu rechnen ist, sondern, dass es in der Folge auch zu einem existenzbedrohenden Zustand der Weinbaubetriebe kommt. Insbesondere in Hessen bestehen für die Reblausverbreitung derart günstige klimatische Verhältnisse.

Derzeit ist der Einsatz von Schwefelkohlenstoff das einzige wirksame Mittel zur Vermeidung dieser Schäden. Ein anderes gleich wirkendes Mittel gibt es nicht. Im Rahmen des polizeirechtlichen Gefahrenbegriffes soll die Verwendung von Schwefelkohlenstoff auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden; ein vollständiger Verzicht ist gegenwärtig jedoch nicht zu verantworten.

30.03.01**Beschluss**
des Bundesrates

Entschießung des Bundesrates zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

- Antrag des Landes Hessen -

Der Bundesrat hat in seiner 761. Sitzung am 30. März 2001 beschlossen, die Entschließung **n i c h t** zu fassen.

Begründung:

Nach derzeitiger Regelung des Pflanzenschutzgesetzes kann nur die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen das Inverkehrbringen nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG).

Da allein der BBA alle genehmigungs- bzw. zulassungsrelevanten Daten vorliegen, sollte von der derzeitigen Zuständigkeitsregelung aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier und des Naturhaushaltes vor Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können, nicht abgewichen werden. Dies sollte aus grundsätzlichen Erwägungen auch nicht für ein einzelnes Pflanzenschutzmittel ermöglicht werden.